



REGLEMENT DER EG S

Artikel 1: Name und Zweck

Unter dem Namen

- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT HISTORISCHER SCHÜTZEN
- COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE DES GILDES HISTORIQUES
- EUROPEAN COMMUNITY OF HISTORIC GUILDS
- EUROPESE GEMEENSCHAP VAN HISTORISCHE SCHUTTERSGILDEN
- EUROPEJSKA WSPóLNOTA HISTORYCZNYCH STRZELCÓW

haben sich Schützenverbände aus europäischen Ländern zusammengeschlossen, um im Geiste Europas ihre Traditionen in kultureller Vielfalt zu pflegen und der europäischen Einigung zu dienen.

Grundlage der Zusammenarbeit sind die in den Statuten der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) niedergelegten allgemeinen Grundsätze, die in diesem Reglement ihre Spezifizierung erfahren.

In der EGS wirken historische, Tracht tragende und christlich überlieferte Schützenverbände und -vereinigungen und damit vergleichbare Formationen zusammen.

In der EGS werden als christliche Gemeinschaft die "Ritter vom Heiligen Sebastianus in Europa" mit eigener Ordensverfassung tätig. Die EGS ist Stifter und Träger dieser Ritterschaft/Communität, die ihre Wurzeln in der katholischen Kirche hat.

Die EGS soll – unter Hinterlegung von Statuten und Reglement - in allen europäischen Ländern, in denen sie vertreten ist, behördlich angemeldet bzw. eingetragen werden.

Sitz der EGS ist Eindhoven (Niederlande). Die Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Generalsekretärs.

Artikel 2: WESEN UND AUFGABE:

1. Als Beitrag zur Schaffung eines geeinten Europas will die EGS Traditionen, Sitten und Bräuche der angeschlossenen Vereinigungen - unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit und ihres spezifischen Charakters - erhalten und fördernd unterstützen. Sie will in christlichem Geist europäische Bruderschaft fördern, damit sich eine dauerhafte Völker verbindende Freundschaft entwickeln kann.





Die Aufgabenstellung der EGS liegt in der Kultur- und Heimatpflege, in der Förderung des christlichen Geistes in Europa und der Völkerverständigung.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege der überlieferten Sitten und Gebräuche, die Verbreitung eines lebendigen eines lebendigen Geschichtsbewusstseins, die Erhaltung der europäischen Schützentraditionen in ihrer Vielfalt durch Weitergabe an junge Generationen und die Unterweisung junger Menschen in Geschichte, Brauchtum und christlichem, sozial geprägtem Gedankengut.

Dies geschieht unter anderem durch die Vorbereitung und Durchführung vielfältiger gemeinschaftlicher Aktivitäten, durch die regelmäßigen Treffen der angeschlossenen Verbände, die Beteiligung an internationalen Schützenbegegnungen, die Ausrichtung von europäischen kulturellen Begegnungen (u.a. im Rahmen von europäischen Schützentreffen) sowie von Wettbewerben mit sportlichem und kulturellem Hintergrund, die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Sozialprojekten.

Dabei werden die Schützen vom Leitgedanken europäischer Bruderschaft getragen. Grundlegend ist die Erkenntnis, dass das brüderliche Miteinander die europäische Einigung und Einigkeit fördert und das friedvolle Zusammenleben in Europa sichert.

Die Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) trägt so zu einer großen, Völker verbindenden Freundschaft in Europa bei und leistet ihren Beitrag zur Schaffung eines vereinten christlichen Europa.

- 3. Durch ihre Aktivitäten auf dem internationalen Gebiet der Völkerverständigung trägt die EGS dazu bei, das Ansehen der beteiligten Länder zu stärken.
- 4. Die EGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, caritative und religiöse Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung (AO).

Die EGS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der EGS dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EGS.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EGS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die EGS wird selbst tätig, kann sich aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.





Artikel 3: MITGLIEDSCHAFT:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)

sind Dachorganisationen und -Verbände, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der EGS bekennen und auf Beschluss der Plenarversammlung in die EGS aufgenommen wurden. Die Stimmberechtigung in der Plenarversammlung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig.

Einzelvereine können nur im Ausnahmefall Mitglied werden, sofern für sie keine Dachorganisation besteht, der sie sich anschließen können.

Einzelpersonen können nicht aufgenommen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

sind Vereinigungen, die ohne die Bedingung für eine Vollmitgliedschaft erfüllen zu müssen, die EGS fördernd unterstützen und auf Beschluss der Plenarversammlung Gastrecht genießen. Dabei kann es sich insbesondere um Einzelvereine handeln, die durch die fördernde Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit der EGS und ihren Zielen zum Ausdruck bringen wollen oder / und um Verbände, die mittelfristig eine Vollmitgliedschaft anstreben und die EGS zunächst als assoziierte Mitglieder näher kennen lernen möchten.

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz in der Plenarversammlung, aber kein Stimmrecht. Sie zahlen den von der Plenarversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Das von der Plenarversammlung gewährte Gastrecht kann zeitlich befristet sein und jederzeit entzogen werden.

Artikel 4: MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder haben an die EGS Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Plenarversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5: AUFNAHME IN DIE EGS

Die schriftliche Anfrage um Aufnahme in die EGS soll an den Präsidenten oder den Generalsekretär der EGS gerichtet werden.

Der Aufnahmeantrag muss begründet sein, alle notwendigen Auskünfte über Satzung, Ziele und Historie der Vereinigung enthalten und belegen, dass der Antragsteller den Zielsetzungen der EGS entspricht und deren Statuten und Reglement als verbindlich anerkennt (schriftliches Anerkenntnis).





Über die Aufnahme berät zunächst das Präsidium nach Anhörung der Region. Wird der Antrag befürwortet, entscheidet abschließend die nächstfolgende Plenarversammlung. Vor der Abstimmung haben Verantwortliche der um Aufnahme nachsuchenden Vereinigung Gelegenheit, ihren Verband der Plenarversammlung persönlich vorzustellen.

Artikel 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der EGS endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

1. AUSTRITT

Es steht jeder Vereinigung frei, aus der EGS auszuscheiden. Die schriftliche Austrittserklärung ist über die Verantwortlichen der Region dem Generalsekretär und / oder dem Präsidenten zuzuleiten. Der Austritt wird bei der nächstfolgenden Plenarversammlung vorgelegt und damit wirksam. Der von der Plenarversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Jahres, in dem die Vereinigung ausscheidet, in voller Höhe zu entrichten.

2. AUSSCHLUSS

Eine Mitgliedsvereinigung der EGS kann auf Antrag des Präsidiums durch die Plenarversammlung ausgeschlossen werden, sofern grobe Verstöße der Vereinigung oder ihrer Mitglieder gegen die Interessen der EGS, ihre Ziele und Grundsätze oder die Statuten und das Reglement vorliegen. Vor der Entscheidung der Plenarversammlung ist die Region zu hören.

Ein grober Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn die Mitgliedsvereinigung mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat nicht gezahlt hat.

Als grober Verstoß wird insbesondere auch eine Änderung der Zielsetzung der Mitgliedsvereinigung angesehen, sofern sich daraus ein Widerspruch zu den Zielen der EGS und ihren Grundsätzen ergibt.

Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch eingelegt und verlangt werden, dass dieser durch ein Schiedsgericht der EGS überprüft wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend und kann rechtlich nicht angefochten werden.

3. ALLGEMEINES

Aus welchem Grunde auch immer eine Mitgliedsvereinigung die EGS verlässt - Austritt oder Ausschluss -, ein Anspruch auf etwaiges Vermögen der EGS oder auf Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.





Artikel 7: GLIEDERUNGEN DER EGS:

1. die Organe

- die Plenarversammlung
- das Präsidium

2. die weiteren Gremien / Institutionen

- der Protektor
- der Ehrenrat
- die Ritter vom Heiligen Sebastianus in Europa
- das Schiedsgericht

Artikel 7.1.

Die Plenarversammlung ist das höchste Beschlussgremium der EGS. Hier sind alle gewählten bzw. abgeordneten Vertreter (Delegierten) der Mitgliedsvereinigungen vertreten.

- Das Stimmrecht in der Plenarversammlung wird nach Mitgliedsvereinen bemessen.
 Und zwar in der Art, dass jeder Verband pro angefangene 50 Mitgliedsvereine einen Vertreter (Delegierten) in die Plenarversammlung entsendet.
- b. Die Plenarversammlung ist mindestens zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen. Dabei sind der Tagungsort und die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Präsident ist verpflichtet, eine weitere Plenarversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Regionen unter Angabe von Gründen beantragt wird. Es gelten auch hierbei die vorgesehenen Ladefristen. Das Gleiche gilt, wenn mindestens 50 % 1 der stimmberechtigten Delegierten der Plenarversammlung dies verlangen.
- c. Alle Delegierten der Plenarversammlung erhalten zur Versammlung eine schriftliche Einladung. Jeder Delegierte kann sein Stimmrecht im Falle der Verhinderung an ein Mitglied der Plenarversammlung der eigenen Region durch schriftliche Erklärung delegieren. Die Delegation ist maximal auf drei Stimmen je Mitglied der Plenarversammlung beschränkt.
- d. Der Präsident der EGS leitet die Plenarversammlung. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn ein von ihm beauftragter Vizepräsident.
- e. In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen:
 - 1. Wahl des Präsidiums (soweit nicht entsandt)
 - 2. Genehmigung des Protokolls der Plenarversammlung
 - 3. Beschlussfassung über Statut, Reglement (Satzung) und Geschäftsordnung der FGS
 - 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - 5. Beschlussfassung über den Etat
 - 6. Wahl der Kassenprüfer
 - 7. Beschlußfassung über die Jahresrechnung der EGS
 - 8. Entlastung des gesetzlichen Vorstandes (geschäftsführenden Präsidiums) und des gesamten Präsidiums
 - 9. Einrichtung von Kommissionen der EGS und Wahl der Kommissionsvorsitzenden (auf Vorschlag) des Präsidiums)





- 10. Berufung der Mitglieder des Schiedsgerichts der EGS
- 11. Beschlussfassung über Orden und Auszeichnungen der EGS sowie über die Feststellung von Richtlinien für die Zuerkennung derselben.
- 12. Aufnahme neuer Mitglieder
- 13. Änderung von Ordensverfassung und Ordensregel der "Ritter vom Heiligen Sebastianus in Europa" (auf Antrag des Generalkapitels)
- 14. Beschlußfassung über eine Auflösung der Ritterschaft.
- 15. Beschlussfassung über den Ausschluss einer Mitgliedsvereinigung
- 16. Beschlussfassung über Auflösung der EGS
- f. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei kann die Plenarversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten über alle Punkte entscheiden, die auf der vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Präsidenten erstellten Tagesordnung stehen. Stimmrecht haben nur die Vertreter (Delegierten) der Organe, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten, des Reglements oder der Geschäftsordnung der EGS, den Mitgliedsbeitrag, den Etat oder die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ein Beschluss zur Auflösung der EGS kann nur gefasst werden, sofern zumindest die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend und eine Zwei-Drittel-Mehrheit gegeben ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten (frühestens jedoch nach einem Monat) erneut eine Plenarversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlussfähig ist.
- g. Alle Angelegenheiten der EGS, deren Regelung nicht von einem anderen EGS Organ zu treffen ist, werden vom geschäftsführenden Präsidium (gesetzlichen Vorstand) der EGS behandelt.

Artikel 7.2

Das **Präsidium** besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem erweiterten Präsidium. Es vertritt die EGS nach innen und außen. Das Präsidium tagt mindestens zweimal im Jahr.

- a. Das geschäftsführende Präsidium bildet den gesetzlichen Vorstand. Ihm gehören an:
 - 1. der Präsident der EGS
 - 2. die Vizepräsidenten
 - 3. der Generalsekretär
 - 4. der Schatzmeister (Penningmeester)
- b. Dem erweiterten Präsidium gehören darüber hinaus an:
 - 1. der jeweilige Regionalvorsitzende als Abgeordneter seiner Region. Die Region I (Deutschland nördl. des Mains) erhält aufgrund ihrer Mitgliederstärke einen weiteren Sitz im Präsidium.





- 2. der geistliche Beirat, der nach den kirchlichen Regeln ernannt wird, jedoch der Berufung durch die Plenarversammlung bedarf.
- 3. der Justiziar
- 4. der Sozialbeauftragte
- 5. der Zeremonienmeister
- c. Aufgabe des Präsidiums ist es, die Beschlüsse der Plenarversammlung durchzuführen und die EGS gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es nimmt die Ergebnisse der Sitzungen der Fachausschüsse entgegen, erarbeitet Vorschläge für die Plenarversammlung und bereitet deren Sitzung vor. Das Präsidium nimmt an der Organisation und Vorbereitung der "Europafeste der EGS" durch Vertreter teil. Die Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Plenarversammlung. Die weiteren Aufgaben des Präsidiums werden, soweit nicht bereits in den Statuten bestimmt, durch die Geschäftsordnung der EGS geregelt.

Zu Artikel 7.2.a.1.

Der Präsident wird von der Plenarversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident leitet als Vorsitzender die Sitzungen der Plenarversammlung und des Präsidiums. Er überwacht die Arbeit dieser Gremien. Er unterhält zu den übrigen Präsidiumsmitgliedern engen Kontakt, informiert sich über deren Arbeit und legt die Termine der Sitzungen der Gremien der EGS fest.

Zu Artikel 7.2.a.2

Die Vizepräsidenten werden – auf Vorschlag des Präsidiums – für eine Periode von sechs Jahren gewählt. Die Vizepräsidenten übernehmen in Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgabe.

Zu Artikel 7.2.a.3

Der Generalsekretär wird von der Plenarversammlung für sechs Jahre gewählt. Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte der EGS. Er ist Postempfänger und leitet diese gegebenenfalls an die zuständigen Personen und Gremien weiter.

Er ist verantwortlich für die Behandlung und Erledigung der anfallenden Korrespondenz. Er ist zu den Sitzungen der Gremien der EGS einzuladen und fertigt die Niederschriften, die der Präsident gegenzeichnet. Dem Generalsekretär obliegt es. im Einvernehmen mit dem Präsidenten, die Arbeits- und Plenarsitzungen vorzubereiten und die Einladungen dazu mindestens 4 Wochen vorher (Datum des Poststempels) aufzugeben.

Zu Artikel 7.2.a.4

Der Schatzmeister (Penningmeester) wird von der Plenarversammlung für sechs Jahre gewählt. Er verwaltet die Finanzen der EGS unter dem Gesichtspunkt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat der Plenarversammlung jährlich den geprüften Jahresabschluss und einen Etatvorschlag für das nächste Jahr vorzulegen.





Den Kassenprüfern hat er lückenlosen Einblick in die zur Prüfung notwendigen Geschäftsunterlagen zu geben und umfassende Auskunft zu erteilen.

Artikel 8: Wahlen

- 1. Soweit nicht anders bestimmt, werden die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums aus den Regionen werden von den Regionen entsandt (nicht von der Plenarversammlung gewählt), bedürfen aber der Bestätigung durch die Plenarversammlung.
- 2. Die Wahlen zum Präsidium sollen zeitversetzt durchgeführt werden, damit nicht gleichzeitig das gesamte Präsidium neu zu wählen ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Durch die versetzte Wahlzeit soll eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes erzielt werden.
- 3. Für Abstimmungen und Wahlen gilt folgendes: Bei Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Stehen bei Wahlen mehrere Bewerber zur Wahl, wird in jedem Fall geheim gewählt. Fallen auf mehrere Bewerber gleiche Stimmenanteile, so ist zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch den Präsidenten (Versammlungsleiter) gezogene Los.

Artikel 9: GLIEDERUNG DER EGS IN REGIONEN

- 1. Die Tätigkeitsbereiche der EGS ergeben sich aus den Regionen, an deren Spitze ein Regionalvorsitzender steht.
- 2. Fünf Regionen sind bestimmt:

Region 1: Europa-Mitte-Nord (Deutschland, nördlich des Mains)

Region 2: Europa-Mitte-Süd (Deutschland, südlich des Mains / Österreich / Schweiz / Lichtenstein)

Region 3: Europa-Nord-West

(Finnland / Schweden / Norwegen / Großbritannien / Dänemark / Niederlande)

Region 4: Europa-Süd-West

(Belgien / Luxemburg / Frankreich / Spanien / Portugal / Italien / Griechenland / San Marino)





Region 5 Europa-Ost (Polen / Ungarn / Slowakei / Tschechien / Kroatien / Ukraine / Estland / Lettland / Litauen / Russland)

Die Zuordnung weiterer Länder oder landsmannschaftlicher Gebiete erfolgt durch die Geschäftsordnung.

- 3. Die Zuordnung zu einer Region ist für alle Mitglieder der EGS zwingend. Die Mitgliedsvereinigungen ordnen sich derjenigen Region zu, in der sie sich historisch, traditionell, kulturell und/oder geografisch beheimatet fühlen.
- 4. Die Regionen und ihre Gremien sind an die Weisungen der Plenarversammlung gebunden. Bei evtl. Auflösung einer Region sind das Vermögen und alle Sachwerte der EGS zu übereignen, damit diese die Region neu installieren und das Vermögen den Gremien der neu gebildeten Region übereignen kann.
- 5. Die Regionen geben sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen. Diese dürfen Statut und Reglement der EGS nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Statut und Reglement der EGS sind als Rahmensatzung Bestandteil der Regionalsatzungen, die insbesondere nationale Besonderheiten bezüglich Registrierung und Steuerpflicht berücksichtigen.

Artikel 10: DER PROTEKTOR:

Die EGS fühlt sich dem Hause Habsburg eng verbunden.. Die Gemeinschaft vertritt die europäische Idee, wie sie von Otto von Habsburg, geprägt wurde. Otto von Habsburg war über lange Jahre Protektor der EGS und Großmeister der Ritter vom heiligen Sebastianus. Das Haus Habsburg stellt in seiner Nachfolge den Protektor der Europäischen Gemeinschaft historischer Schützen. Der Protektor hat als Schutzherr eine repräsentative Stellung und nimmt als gestaltender Ratgeber mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und der Plenarversammlung teil.

Artikel 10: EHRENRAT DER EGS:

In den Ehrenrat der EGS kann die Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und auf Anregung des Präsidenten und der Regionen Persönlichkeiten berufen, die sich große Verdiente um die EGS erworben haben, sich zu den Zielen der EGS bekennen und sich für deren Verwirklichung in hervorragender Weise einsetzen oder eingesetzt haben. Mitglieder des Ehrenrates können nicht dem Präsidium oder der Plenarversammlung angehören und besitzen in dieser Funktion kein Stimmrecht in der Plenarversammlung. Sie können ihre Aufgaben im Bereich der Kirchen, der Politik, der Wissenschaft vertreten oder sich durch persönlichen Einsatz für die europäische Verständigung eingesetzt haben. Die Aufgaben des Ehrenrates werden durch die Geschäftsordnung der EGS festgelegt.





Artikel 11: DIE RITTER VOM HEILIGEN SEBASTIANUS IN EUROPA

Die "Ritter vom Heiligen Sebastianus in Europa" verstehen sich als christliche Gemeinschaft in der EGS. Die Ritterschaft / Communität hat ihre Wurzeln in der katholischen Kirche und ist an das Haus Habsburg gebunden. Das Haus Habsburg stellt den Großmeister des Ordens. Das geschäftsführende Präsidium der EGS bildet die Ordensregierung. Die Ordensverfassung ist nach den Regeln des Ordensrechtes zu gestalten. Der Orden ist wie ein geistlicher Ritterorden zu formieren und zu führen. Der Orden gibt sich eine Ordensregel, die die geistigen und inhaltlichen Ordnungen wiedergibt und zu deren Verwirklichung beiträgt. Die Mitglieder des Ordens sind an diese Ordensregel gebunden. Die Anerkennung durch die katholische Kirche als christlichen Werten verpflichtete europäische Ritterschaft ist anzustreben.

Artikel 12: DAS SCHIEDSGERICHT

Um grundlegende Meinungsverschiedenheiten in der EGS unter Beteiligung von Mitgliedsvereinigungen, Gremien und deren Mitgliedern außergerichtlich klären zu können, bildet die EGS im Bedarfsfall ein Schiedsgericht.

- 1. Dazu werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Plenarversammlung aus seinen Reihen insgesamt acht Delegierte gewählt, die als Schlichter in Schiedsgerichtsverfahren zur Verfügung stehen.
- 2. Sollte ein grundlegender Streitfall anhängig sein, können die Beteiligten das Schiedsgericht anrufen. Grundlegend sind Streitfälle insbesondere dann, wenn sie sich auf die Ausführung der Regelungen der Statuten und des Reglements beziehen oder in den Statuten oder im Reglement ausdrücklich als vom Schiedsgericht zu entscheiden, hinterlegt sind.
- 3. Der Streitfall muss beim Generalsekretär angezeigt werden. Der Generalsekretär führt im Benehmen mit dem Präsidenten eine Vorprüfung durch, ob ein Verfahren für das Schiedsgericht gegeben ist. Sofern ein Streitfall vorliegt, werden die Akten dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorgelegt.
- 4. Das Schiedsgericht tritt im Bedarfsfall zu den Plenarversammlungen zusammen. Den Vorsitz führt der Generalsekretär oder der Justiziar. Aus den Reihen der berufenen Schlichter müssen mindestens drei Schlichter anwesend sein, damit das Schiedsgericht tagen kann. Entschieden wird durch Mehrheitsbeschluss nach Anhörung der Betroffenen. Sollten die Betroffenen nicht persönlich erscheinen, ist ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme möglich. Das Schiedsgericht kann ggf. die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung vertagen oder den Streitfall als unbegründet oder nicht ausreichend begründet zurückweisen.





5. Das Schiedsgericht beschließt abschließend. Ordentliche Gerichte können nicht angerufen werden.

Artikel 13: AUFLÖSUNG DER EGS:

Wird durch die Plenarversammlung die Auflösung der EGS rechtskräftig beschlossen, so obliegt dem gesetzlichen Vorstand die Liquidation. Das Vermögen ist, auch im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke, einer gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sachgegenstände, wie Fahnen, Königssilber, Amtsketten, Pokale oder ähnliche Gegenstände sind einer gemeinnützigen Einrichtung (vorzugsweise einem Museum) unter der ausdrücklichen Aufgabe zu übergeben, dass diese Gegenstände archiviert und unter Verwahr genommen werden. Die Benutzung zu Ausstellungszwecken ist gestattet. Bei Wiederbegründung oder Neugründung - auch unter möglicherweise anderer Bezeichnung, aber mit den gleichen inhaltlichen Zielsetzungen wie die EGS – kann der der zur Aufbewahrung übergebene Besitz - nach sorgfältiger Prüfung - auf Antrag hin an diese Nachfolgervereinigung ausgehändigt werden.

<u>Artikel 14: GESCHÄFTSJAHR / FESTSTELLUNGEN / DIVERSE ERGÄNZUNGEN</u>

Das Geschäftsjahr der EGS ist das Kalenderjahr.

Die Verhandlungssprachen in der EGS-Plenarversammlung sind deutsch, niederländisch, französisch, englisch und polnisch. Es ist bei allen Plenarversammlungen Sorge zu tragen, dass aufgrund der notwendigen Übersetzungen alle Referate und Ausführungen zur Sache kurz, prägnant und sprachlich klar formuliert werden.

Die deutsche Fassung dieses Reglements ist die authentische Ausgabe.

Artikel 15: INKRAFTTRETEN:

Dieses Reglement ergänzt die Statuten der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen. Statuten und Reglement haben Satzungscharakter. Sollte im Einzelfall zwischen den Regelungen der Statuten und des Reglements ein Widerspruch bestehen, sind die Regelungen der Statuten entscheidend.

In diesem Reglement nicht berücksichtigte Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung ergänzt.

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft. Es ist für alle Mitgliedsvereinigungen der EGS verbindlich.





Dieses Reglement wurde den Mitgliedsorganisationen zur Beratung vorgelegt und in der Plenarversammlung am 30.04.2011 abschließend beraten und beschlossen.

Medebach, den 30.04.2011